

Geschäftsnummer:  
9 S 511/07  
9 C 21/07  
Amtsgericht  
Pforzheim



777629  
Verkündet am  
26. September 2008

Linder, JAnge  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Landgericht Karlsruhe

## 9. Zivilkammer

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom  
26. September 2008 unter Mitwirkung von

Richterin am Landgericht Mauch

Richter am Landgericht Eppinger

Richterin am Landgericht Walter

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Pforzheim vom  
27.09.2007 - 9 C 21/07 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt ab-  
geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 309,47 EUR nebst 5 % Zinsen über  
dem Basiszinssatz aus 252,00 EUR seit dem 24.08.2006 und aus weiteren 57,47  
EUR seit dem 15.02.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weiter gehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger 64 % und die  
Beklagte 36 %. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 54 %  
und die Beklagte zu 46 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Gründe:

#### I.

Der Kläger begehrt restlichen Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalles am 04.05.2006 auf dem . Die Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien nicht im Streit. Uneinigkeit besteht lediglich hinsichtlich der Schadenshöhe.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von insgesamt 679,46 EUR stattgegeben. Dabei ging es davon aus, dass sich der Kläger im Rahmen der Schadensabwicklung auf Total Schadensbasis den Restwert seines infolge des Unfalls beschädigten Kraftrades in Höhe von 300,00 EUR nicht anrechnen lassen müsse, da er das Fahrzeug nach dem Unfall mindestens sechs Monate lang weiter genutzt habe. Aus diesem Grund sei ihm auch das Standgeld bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er nach Ausheilung seiner unfallbedingten Verletzungen zum Abholen des Motorrades wieder in der Lage gewesen sei, in voller Höhe und damit in Höhe von über die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten hinausgehenden weiteren 69,99 EUR zu erstatten. Da es dem Kläger frei gestanden habe, sein Motorrad zu reparieren, sei ihm ferner für die notwendige Reparaturdauer von 14 Tagen - beginnend ab dem Zeitpunkt der Genesung des Klägers, da er erst ab diesem Zeitpunkt zur Reparatur in der Lage gewesen sei - eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von insgesamt 252,00 EUR zu erstatten. Ebenfalls auszugleichen habe die Beklagte Rechtsanwaltsgebühren auf der Basis einer 1,6-Geschäftsgebühr. Dabei ging das Amtsgericht in Übereinstimmung mit einem eingeholten Gutachten der Anwaltskammer Karlsruhe davon aus, dass vorliegend eine überdurchschnittlich umfangreiche anwaltliche Tätigkeit erforderlich gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie ihren erstinstanzlichen Klagabweisungsantrag in vollem Umfang weiter verfolgt. Das Amtsgericht habe die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verkannt. Ein Restwert sei im Total Schadensfall auch bei Weiternutzung des beschädigten Fahrzeugs durch den Geschädigten nicht zu ersetzen. In konsequenter Weiterverfolgung dieser BGH-Rechtsprechung

seien dem Kläger auch die begehrte Nutzungsausfallentschädigung und das weitere Standgeld nicht zu erstatten. Bis zum Zeitpunkt der möglichen Veräußerung des beschädigten Kraftrades zum Restwert sei der Kläger verletzungsbedingt zur Nutzung eines Motorrades nicht in der Lage gewesen. Bezüglich der zugesprochenen 1,6-Geschäftsgebühr sei das erstinstanzliche Urteil nicht überzeugend. Es seien keinerlei Feststellungen zu den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Klägers getroffen worden.

Der Kläger ist der Berufung entgegen getreten. Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Aufrechterhaltung und teilweiser Vertiefung seines bisherigen Vorbringens. Fürsorglich beantragt er die Zulassung der Revision.

## II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg.

1.

Im Rahmen der Schadensabwicklung auf Totalschadensbasis muss sich der Kläger den Restwert seines infolge des Verkehrsunfalls beschädigten Fahrzeugs in Höhe von 300,00 EUR anrechnen lassen. Das gilt unabhängig davon, ob er als Geschädigter sein Fahrzeug - hier ein Motorrad - reparieren lässt oder selbst repariert, obwohl die durch einen Sachverständigen ermittelten voraussichtlichen Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs überschreiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 06.03.2007 - VI ZR 120/06 -, NJW 2007, 1674) besteht bei Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30 % überschreiten, wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots kein schützenswertes Interesse an der Wiederherstellung des Fahrzeugs. Nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit hat ein Geschädigter bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen - sog. „subjektbezogene Schadensbetrachtung“ (BGHZ 115, 364, 368 f.; 115, 375, 378; 132, 373, 376; 143, 189, 193; 163, 362, 365). Will der Geschädigte in einem solchen Fall sein Fahrzeug weiter nutzen, muss er sich den Restwert seines Fahrzeuges anrechnen lassen, auch wenn er diesen nicht reali-

siert, da ihm ein Integritätsinteresse hinsichtlich des beschädigten Fahrzeugs nicht zugebilligt werden kann (BGH, Urteil vom 06.03.2007 - VI ZR 120/06 -, NJW 2007, 1674).

2.

Da dem Kläger vorliegend ein schützenswertes Interesse an der Reparatur seines beschädigten Motorrades nicht zugebilligt werden kann, ist ihm das im Hinblick auf die beabsichtigte Eigenreparatur entstandene zusätzliche Standgeld nicht von der Beklagten zu erstatten. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist im Rahmen des Schadensersatzes der Zustand herzustellen, der, wirtschaftlich gesehen, der ohne das Schadensereignis bestehenden Lage entspricht. Dem Kläger sind daher die zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs erforderlichen Kosten zu ersetzen. Ein Standgeld wäre ihm dabei über die bis zur Veräußerung des unfallbeschädigten Fahrzeugs notwendige Zeitdauer hinaus nicht entstanden und ist ihm daher auch nicht zu erstatten. Unstreitig hat die Beklagte bereits für eine Zeitspanne von 14 Tagen Standgeld ersetzt. Dies war ausreichend. Es ist davon auszugehen, dass es dem Kläger - obwohl er bis 31.05.2007 arbeitsunfähig erkrankt war - innerhalb dieses Zeitraumes möglich gewesen wäre, sein Motorrad zum Restwert zu veräußern. Darüber hinaus ist dem Kläger ein weiteres Standgeld in Höhe von 69,99 EUR nicht von der Beklagten zu erstatten.

3.

Hiervon abweichend ist allerdings die Frage der Erstattungsfähigkeit einer Nutzungsausfallentschädigung zu beurteilen. Dem Kläger ist zuzugeben, dass bei der Bemessung des objektiv erforderlichen Herstellungsaufwandes seine individuellen Bedürfnisse mit berücksichtigt werden müssen. Im Einzelfall kann sich deshalb der Ersatzbeschaffungszeitraum aus subjektiven Gründen verlängern, z.B. bei einem Verkehrsunfall auf einer Urlaubsreise (BGH NJW 1985, 2637), oder erst später beginnen, z.B. wenn der Geschädigte aufgrund seiner erlittenen Verletzungen sich nicht sofort um die Ersatzbeschaffung kümmern kann (vgl. LG Zwickau, Urteil vom 25.11.2003 - 6 S 159/03 -; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28.09.2006 - 12 U 8/06 -).

Nach dem unstreitigen Parteivortrag war der Kläger infolge des Verkehrsunfalls bis zum 31.05.2007 derart erkrankt, dass er bis dahin sein Kraftrad nicht abholen konnte. Gleichmaßen war es ihm damit in dieser Zeit nicht möglich, sich um die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs zu kümmern. Der Ersatzbeschaffungszeitraum begann daher im vorliegenden Fall nicht bereits im Anschluss an den Verkehrsunfall, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem es dem Kläger wieder möglich war, sich ein Ersatzmotorrad zu besorgen,

wozu beispielsweise auch die Durchführung einer Probefahrt zu zählen ist. Dies war erst mit seiner Genesung nach dem 31.05.2007 der Fall. Die dem Kläger zuzugestehende 14-tägige Ersatzbeschaffungsfrist begann damit erst nach dem 31.05.2007. In diesem Zeitraum war der Kläger tatsächlich in der Lage und willens, ein Motorrad zu führen. Tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Nutzungswille lagen vor. Das Amtsgericht hat dem Kläger somit im Ergebnis zutreffend eine Nutzungsausfallentschädigung für 14 Tage in Höhe von 252,00 EUR zuerkannt. Die Ermittlung der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung ist im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht mehr im Streit.

4.

Zutreffend hat das Amtsgericht ferner auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe eine 1,6-Geschäftsgebühr und damit einen Mehrbetrag über die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten hinaus von 57,42 EUR zugesprochen.

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachtens der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe vom 09.07.2007 hatte die anwaltliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Klägers vorliegend einen überdurchschnittlichen Umfang. Der Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Materie war ferner jedenfalls nicht unterdurchschnittlich, so dass bei Zugrundelegen durchschnittlicher Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers eine Überschreitung der Mittelgebühr angezeigt war. Die abgerechnete 1,6-Geschäftsgebühr entspricht somit billigem Ermessen im Sinne von § 14 Abs. 1 RVG, §§ 315, 315 BGB und ist nicht zu beanstanden.

5.

Die Entscheidung über die Zinsen hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Hinsichtlich der zu erstattenden Nutzungsausfallentschädigung hat der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 09.08.2006 Zahlungsfrist bis 23.08.2006 gesetzt („binnen 14 Tagen“). Insoweit befindet sich die Beklagte seit 24.08.2006 in Verzug. Aus den Rechtsanwaltsgebühren kann der Kläger Zinsen ab Rechtshängigkeit verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Sie berücksichtigt das beiderseitige Obsiegen und Unterliegen auf der Grundlage des jeweiligen Streitwerts beider Instanzen.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Der Streitfall wirft keine Fragen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung auf, sondern lässt sich auf der Grundlage höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände abschließend beurteilen.

Mauch  
Richterin am Landgericht

Eppinger  
Richter am Landgericht

Walter  
Richterin am Landgericht